



Gemeindeabstimmung

vom 22. September 2013

An die Stimmberechtigten von Schlieren

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss §§ 9, 13 Ziffer 1 und 51 Ziffer 14 der Gemeindeordnung unterbreiten wir Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung:

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Mai 2013

8. Juli 2013

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident:
Toni Brühlmann

Stadtschreiber a.i.:
Walter Suter

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Mai 2013

Antrag und Bericht an die Stimmberechtigten

Antrag

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. Mai 2013 wird genehmigt.
(Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 27. Mai 2013)

Beleuchtender Bericht (verfasst vom Stadtrat)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat erteilte der Stadt Schlieren die Bewilligung zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen ab dem 1. Januar 2012 gemäss § 89 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010. Die Erteilung dieser Bewilligung wurde mit der Auflage verbunden, die Weisungsunabhängigkeit der mit dem Übertretungsstrafrecht betrauten Verwaltungsangestellten bis spätestens am 31. Dezember 2012 in der Gemeindeordnung (GO) zu regeln. Auf Gesuch hin bewilligte der Regierungsrat eine Fristverlängerung für die Anpassung der Gemeindeordnung bis am 30. September 2013.

B. Weiterer Revisionsbedarf

a) Änderungen auf Anregung der Geschäftsprüfungskommission des Gemeindeparlamentes

Im Rahmen der Revision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes wurden die folgenden Anliegen für Änderungen der GO beim Stadtrat angemeldet:

- Gemäss § 25 Abs. 2 GO hat die Wahl des Büros des Gemeindeparlamentes an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen stattzufinden, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung im Monat Mai. Es wird angestrebt, dass die erste Parlamentssitzung in den Zwischenjahren im Monat April stattfinden kann. Das würde ermöglichen, dass sich das neu gewählte Parlamentspräsidium besser einarbeiten könnte, bevor der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu behandeln sind.
- Der von der GPK für die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes konsultierte Rechtsanwalt hat festgestellt, dass die Schulpflege gemäss § 59 lit. a) GO berechtigt ist, dem Gemeindeparlament in den in Ziff. 1. bis 4. aufgeführten Belangen direkt Antrag zu stellen. Diese Berechtigung steht im Widerspruch zu § 114 des Gemeindegesetzes (GG), wonach die Anträge der Schulpflege, welche der Grosse Gemeinderat (Gemeindeparlament) zu behandeln hat, an den Gemeinderat (Stadtrat) gehen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

b) Vertretung der Lehrerschaft an Schulpflegesitzungen

Das in § 58 Abs. 2 erwähnte Konventsbüro gibt es nicht mehr. Diese Bestimmung ist deshalb in

dem Sinne anzupassen, dass an den Sitzungen der Schulpflege mindestens eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teilnimmt.

- c) Berücksichtigung des Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes
Das bisherige Vormundschaftswesen ist per 1. Januar 2013 grundlegend erneuert und durch das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt worden. Anstelle der kommunalen Vormundschaftsbehörden sind regionale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) getreten. Die für Schlieren zuständige KESB hat ihren Sitz in Dietikon und ist für den ganzen Bezirk tätig. § 67 GO ist in Bezug auf den Aufgabenbereich der Sozialbehörde entsprechend anzupassen. Die Sozialbehörde hat zudem weiterhin Aufgaben aus dem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bei dieser Gelegenheit ist die Terminologie der Gesetzgebung für die Sozialhilfe anzupassen.
- d) Berücksichtigung von Änderungen der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess in Bezug auf das Friedensrichteramt
Bereits per 1. Januar 2011 haben die für die Führung des Friedensrichteramtes geltenden Vorschriften des Bundes (Zivilprozessordnung) und des Kantons (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess GOG) geändert. Demnach haben die Gemeinden die Friedensrichter/innen neu für ihre Tätigkeit vollumfänglich zu entlohnen und die Gebühreneinnahmen fallen den Gemeinden zu. In Schlieren wurde diese Vorgabe auf Anfang 2011 umgesetzt. Die Gemeindeordnung ist in § 72 ebenfalls dem übergeordneten Recht anzupassen.
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung des kommunalen Energieplans durch das Gemeindeparlament
Der Stadtrat hat den überarbeiteten kommunalen Energieplan im Frühjahr 2012 fakultativ während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit konnten Einwendungen an den Stadtrat gerichtet werden. Mit verschiedenen Einwendungen wurde verlangt, dass der kommunale Energieplan vom Gemeindeparlament zu beschliessen sei, wie dies für den kommunalen Richtplan, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, den Generellen Entwässerungsplan und die Bestimmungen über Trottoirbeiträge gemäss § 34 Ziff. 2 bereits Gültigkeit hat. Der Stadtrat ist gewillt, diesen Forderungen nachzukommen und er ist damit einverstanden, dass der kommunale Energieplan künftig vom Gemeindeparlament beschlossen wird. Dies bedingt eine entsprechende Änderung von § 34 Ziff. 2 GO.

C. Verzicht auf eine Totalrevision der Gemeindeordnung

Eine Totalrevision der Gemeindeordnung ist im heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt, weil das Gemeindegesetz auf kantonaler Ebene in Totalrevision ist. Das dürfte zur Folge haben, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindegesetzes in wenigen Jahren ihre Gemeindeordnungen im Rahmen von Total-Revisionen an das neue übergeordnete Recht anzupassen haben.

D. Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die vorgesehene Teilrevision der Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aus dem Vorprüfungsbericht geht hervor, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass geben und deshalb als genehmigungsfähig beurteilt werden. Das Gemeindeamt empfiehlt, für die Delegation der selbstständigen Kompetenz an einen/eine Angestellte/n der Stadtverwaltung zur Verhängung von Polizeibussen sowie der Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten einen separaten Artikel zu fassen (Art. 56b neu Stadtrichter/StadtrichterIn).

E. Änderungen im Einzelnen (Änderungen Kursiv)

<p>§ 25 Wahl des Büros Abs. 2</p>	<p>Die Wahl findet an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen statt, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung des Monats <i>April</i> (statt Mai).</p>
<p>§ 34 Rechtsetzung und Planung Ziffer 2.</p>	<p>Dem Gemeindeparlament stehen zu: Erlass, Änderung oder Aufhebung: 2. Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genereller Entwässerungsplan, <i>kommunaler Energieplan</i>, Bestimmungen über Trottoirbeiträge</p>
<p>§ 53 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat Abs. 3 (neu)</p>	<p><i>Von dieser Weisungsbefugnis ausgenommen sind die mit dem Übertretungsstrafrecht beauftragten Verwaltungsangestellten.</i></p>
<p>§ 56b Stadtrichter/Stadtrichterin (neu)</p>	<p><i>Der Stadtrat räumt einem/einer Angestellten das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten ein.</i></p>
<p>§ 58 Zusammensetzung und Wahl (der Schulpflege) Abs. 2</p>	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens eine Vertretung eines/einer Schulleitenden pro Schuleinheit sowie eine Vertretung <i>der Lehrerschaft</i> mit beratender Stimme teil.</p>
<p>§ 59 Stellung (der Schulpflege) Abs. 2 (neu) Abs. 3 (neu, wie bisher Abs. 2 lit b) Ziff. 2)</p>	<p>Abs. 2 lit a) und lit. b) Ziff. 1 entfallen ersatzlos</p> <p><i>Anträge der Schulpflege an das Gemeindeparlament gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an das Gemeindeparlament weiterleitet.</i></p> <p><i>Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen.</i></p>
<p>§ 67 Bestand und Aufgaben (der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) Sozialbehörde</p>	<p>Die Sozialbehörde ist zuständig für <i>den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung für die Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe</i> sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben. <i>(Vormundschaftswesen entfällt).</i></p>
<p>§ 72 Friedensrichter/Friedensrichterin Abs. 2 Abs. 3</p>	<p>Die Stadt stellt das Amtslokal auf ihre Kosten und schafft das Mobil- liar, die Bücher, Register und Formulare an. <i>(Rest von Abs. 2 bisher entfällt.)</i></p> <p>Der Friedensrichter/die Friedensrichterin <i>wird nach der Personalverordnung angestellt. Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.</i></p>

F. Beschluss des Gemeindeparlamentes

Das Gemeindeparlament hat der Vorlage am 27. Mai 2013 mit dem Stimmenverhältnis von 33 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Stadtrat und Gemeindeparlament empfehlen Annahme der Vorlage.